



Brüssel, den 2. März 2018
(OR. en)

6609/18

FIN 176
COMPET 116
IND 62
RECH 86

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 6380/18 FIN 143 COMPET 109 IND 53 RECH 79

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 20/2017 des Europäischen Rechnungshofs "EU-finanzierte Darlehensgarantieinstrumente: positive Ergebnisse, aber gezieltere Auswahl der Empfänger und Abstimmung mit nationalen Programmen erforderlich"
– Annahme

1. Am 7. Dezember 2017 hat der Europäische Rechnungshof den Sonderbericht Nr. 20/2017 mit dem Titel "EU-finanzierte Darlehensgarantieinstrumente: positive Ergebnisse, aber gezieltere Auswahl der Empfänger und Abstimmung mit nationalen Programmen erforderlich" veröffentlicht.
2. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs¹ hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter auf seiner Tagung vom 18. Januar 2018 die Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" (Industrie) beauftragt, den Bericht nach den in den genannten Schlussfolgerungen festgelegten Regeln zu prüfen.

¹ Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

3. Die Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" (Industrie) hat den Sonderbericht in ihren Sitzungen vom 24. Januar und vom 9. und 27. Februar 2018 geprüft und einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erstellt. Über die als ANLAGE beigefügte Fassung wurde Einvernehmen erzielt.
 4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Entwurf von Schlussfolgerungen in der als ANLAGE beigefügten Fassung als A–Punkt annimmt.
-

**ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUM
SONDERBERICHT NR. 20/2017 DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS
"EU-FINANZIERTE DARLEHENSGARANTIEINSTRUMENTE:
POSITIVE ERGEBNISSE, ABER GEZIELTERE AUSWAHL DER EMPFÄNGER UND
ABSTIMMUNG MIT NATIONALEN PROGRAMMEN ERFORDERLICH"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

- UNTER HINWEIS DARAUF, dass sich der Europäische Rat darauf verständigt hat, einen neuen "*Investitionsplan*" zu initiieren, mit dem angesichts der Bedeutung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) für die Wirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und Innovationen, Maßnahmen zur Förderung der Finanzierung von KMU eingeführt werden, um vor allem Investitionen in Ländern mit hoher Jugendarbeitslosigkeit anzuregen¹;
- UNTER HINWEIS AUF die Schlussfolgerungen des Rates (Wettbewerbsfähigkeit vom Mai 2016, vor allem Nummer 10, in denen die wirtschaftliche Bedeutung von KMU und Kleinstunternehmen insbesondere für die Schaffung von Arbeitsplätzen betont wird²,
- IN DEM WISSEN, dass im Rahmen des Arbeitsprogramms 2018-2020 für Horizont 2020 beschlossen wurde, als Pilotprojekt einen Europäischen Innovationsrat einzuführen, damit marktschaffende Innovationen entstehen, die zu einer raschen Expansion europäischer Unternehmen, insbesondere KMU, führen,
- IN DEM WISSEN, dass 2016 über 99 % der Unternehmen in der Union KMU waren, die 93 Millionen Menschen – 67 % der gesamten Arbeitnehmerschaft – beschäftigen, 57 % der Wertschöpfung generieren und 85 % aller neuen Arbeitsplätze in den nicht zur Finanzwirtschaft zählenden Wirtschaftssektoren schaffen³,

¹ Dok. EUCO 104/2/13 REV 2.

² Dok. 9580/16.

³ Nach Eurostat-Daten.

- IN KENNTNIS der Tatsache, dass KMU in besonderer Weise von internationalen Konjunkturzyklen beeinflusst werden und als wichtiger antizyklische Faktor wirken können,
 - UNTER HINWEIS DARAUF, dass es 2017 in der EU 17 %⁴ der KMU nicht gelungen ist, die von ihnen beantragten Bankkredite in vollem Umfang zu erhalten, weil ihnen die Kredite entweder verweigert oder nur teilweise bewilligt wurden, dass die Kreditbürgschaftsfazilität⁵ dazu dient, kleineren Unternehmen, die Probleme haben, Fremdkapitalmittel zu erhalten, zu helfen, und dass die InnovFin-KMU-Bürgschaftsfazilität⁶ zum Ziel hat, KMU mit hohem Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationspotenzial zu unterstützen —
1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 20/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel *"EU-finanzierte Darlehensgarantieinstrumente: positive Ergebnisse, aber gezieltere Auswahl der Empfänger und Abstimmung mit nationalen Programmen erforderlich"*⁷;
 2. UNTERSTREICHT, dass die Beiträge der EU zur Kreditbürgschaftsfazilität und zur InnovFin-KMU-Bürgschaftsfazilität mit Mitteln des Europäischen Fonds für strategische Investitionen⁸ um 0,55 Mrd. bzw. 0,88 Mrd. EUR aufgestockt werden;
 3. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass bei der InnovFin-KMU-Bürgschaftsfazilität und der Kreditbürgschaftsfazilität möglicherweise Mängel bestehen, z.B. eine unzureichende Ausrichtung auf KMU, die keinen Zugang zu Finanzmitteln haben; STELLT jedoch FEST, dass diese Instrumente – unter anderem dank ihrer finanziellen Hebelwirkung – insofern konkrete Ergebnisse gebracht haben, als sie hochriskante Innovationstätigkeiten gefördert und eine Steigerung der Lohnsumme und der Umsätze bewirkt haben;
 4. UNTERSTREICHT, dass Vereinfachungen und Zugangserleichterungen wichtig sind und die speziellen Förderkriterien für die InnovFin-KMU-Bürgschaftsfazilität und die Kreditbürgschaftsfazilität die Inanspruchnahme dieser Instrumente weiterhin ermöglichen und somit die Schaffung von Arbeitsplätzen, Wirtschaftswachstum und Innovationen in Europa fördern sollten;

⁴ Nach Angaben der Europäischen Kommission.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1287/2013.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1291/2013.

⁷ Der Sonderbericht kann auf der Website des Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) in allen Amtssprachen abgerufen werden.

⁸ Verordnung (EU) 2015/1017.

5. BEGRÜSST, dass die Europäische Kommission, wie sie im Zusammenhang mit dem Bericht angekündigt hat, ihr Bewertungssystem und ihre Bewertung der Marktlücken verbessern will, indem sie insbesondere andere Unionsprogramme, beispielsweise die europäischen Struktur- und Investitionsfonds, und Initiativen der Mitgliedstaaten sowie die Abstimmung zwischen ihnen berücksichtigt, und zwar unter anderem im Wege von Ex-ante-Bewertungen und durch Heranziehung von Sachverständigenurteilen und von Erkenntnissen, die im Zuge der Ex-post-Bewertung der Wirksamkeit der Instrumente und ihrer Auswirkungen auf Innovation und Forschung mit einem hohen Exzellenzpotenzial gewonnen wurden;
6. FORDERT die Europäische Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, dem Sonderbericht Nr. 20/2017 des Europäischen Rechnungshofs und den vorstehenden Ausführungen Rechnung zu tragen, wenn sie Nachfolgeprogramme vorschlägt, und auf diese Weise für eine Verstärkung, gezieltere Ausrichtung und vermehrte Inanspruchnahme dieser – in erster Linie für kleinere Unternehmen bestimmten – Instrumente in allen Mitgliedstaaten zu sorgen.